

glieder haben sich vorbehalten, die Motive des Theiles ihres Antrags, welcher von dem Antrage der Majorität abweicht, in der Kammer mündlich zu entwickeln.

Präsident v. Carlowitz: Es hat zuvörderst der Herr Vicepräsident v. Friesen das Wort.

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation erscheint heute mit einem zweiten Berichte in der Kammer, aber heute nicht so einstimmig, nicht ganz so ungetheilte Meinung, wie das erste Mal. Als Mitglied der geringern Hälfte der Deputation liegt mir ob, die Ansicht der Minorität hier zu entwickeln. Ich muß bedauern, daß es die der Deputation kärglich zugemessene Zeit nicht gestattet hat, Ihnen einen vollständigen Bericht, welcher auch das Minoritätsgutachten enthält, vorzulegen und denselben im Drucke erscheinen zu lassen. Ueberhaupt muß ich bedauern, daß es der Deputation nicht möglich gewesen ist, sich noch weiter über viele wichtige Fragen zu verbreiten, die, wie ich jetzt immer mehr sehe und fühle, in dieser wichtigen Sache noch übrig sind und deren Beantwortung höchst wünschenswerth sein würde. Die große und lebhafteste Theilnahme, welche diese Angelegenheit in drei langen Sitzungen bei uns gefunden, zeigt, daß auch die Kammer dasselbe gefühlt hat. Sie hat es in sehr gehaltvollen Worten ausgesprochen, daß es hier noch mehr giebt, was bei dieser Angelegenheit zu beachten ist, als die wenigen Punkte und Zugeständnisse, welche im Allerhöchsten Decret enthalten sind und über welche wir uns bereits vereinigt haben. Fast möchte ich wünschen, daß man bald zu einem festern Entschlusse und Zustande in dieser Angelegenheit übergehen möchte; indeß können wir uns jetzt nur mit dem beschäftigen, was uns vorliegt; wir haben jetzt nur die Frage zu beantworten, welche durch den Antrag des Herrn Decans Dittrich angeregt worden ist. Ich habe zunächst zu entwickeln, worin die Deputation einig ist und worin die Minorität von der Majorität abweicht. Ganz einig ist die Deputation darin, daß ein leichtsinniger Confessionswechsel nicht zu wünschen sei, daß der Staat ein Recht habe, gewisse Mittel gegen denselben anzuwenden; nur über die Mittel, die hier die zweckmäßigsten sind, ist sie getheilte Meinung. Ganz einverstanden ist sie ferner darin, daß der Proselytenmacherei von Seiten des Staates da, wo sie sich offen zeigt, Einhalt gethan werden müsse. Was den letzten Punkt anlangt, so ist die Deputation und alle ihre Mitglieder hierin ganz und selbst in den Worten des Antrags einverstanden, welche der Herr Referent vorgelesen hat. Ich kann also diesen Punkt ganz übergehen und mich nur mit dem andern Punkte beschäftigen, nämlich mit den Mitteln gegen den leichtsinnigen Confessionswechsel. Wenn die Deputation anerkennt, daß es, um einen leichtsinnigen Confessionswechsel zu vermeiden, Mittel giebt, so ist sie doch getheilte Meinung, worin diese Mittel bestehen und in welcher Weise sie angewendet werden sollen. Die Majorität der Deputation stellt diese Mittel gänzlich dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim und vertraut hierin ihrer Weisheit allein. Auch ich vertraue der hohen Staatsregierung, allein ich glaube, daß, wenn man einmal Mittel als nothwendig aner-

kennt, es auch nöthig sei, sich über diese Mittel aufzuklären, daß die hohe Staatsregierung und die Stände sich diese Mittel überlegen und sich darüber vereinigen müssen. Die beiden Mitglieder der Minorität haben solche Mittel vorzuschlagen sich erlaubt. Sie bestehen, um es nochmals zu wiederholen, darin, daß der aus einer anerkannten Kirche Austretende sich bei seinem Ortspfarrer zu melden, sein Vorhaben anzuzeigen, der Ortspfarrer aber ihm ein schriftliches Zeugniß über die geschene Anmeldung auszustellen habe, den Dissidenten aber aufgegeben werde, keine neuen Mitglieder in ihren Verein aufzunehmen und zu ihren kirchlichen Versammlungen zuzulassen, wenn diese nicht vom Ortspfarrer ein solches amtliches Zeugniß beibringen können. Wir haben nicht einmal vorgeschlagen, daß dem Pfarrer bei dieser Anmeldung eine Ermahnung und Belehrung des Anmeldenden anempfohlen werden soll. Eine solche Ermahnung und Belehrung ist in dem Mandate von 1827 zwar vorgeschrieben, wir überlassen dies aber ganz dem Ermessen des Pfarrers und halten das für einen eigentlichen Act der Seelsorge. Ein gewissenhafter Pfarrer, dem seine Kirche und sein Glaube, dem das Wohl derer, die seiner Seelsorge anvertraut sind, am Herzen liegt, wird diese Gelegenheit nicht unbenuzt lassen, um einem sich Anmeldenden die Wichtigkeit des Schrittes, den er zu thun im Begriff steht, vorzuhalten. Besitzt er das Vertrauen derjenigen, die seiner Seelsorge anvertraut sind, so wird diese Ermahnung wirksam sein; besitzt er es aber nicht, so kann sie wenigstens nichts schaden. Das Mittel, welches wir vorgeschlagen, hat eine gesetzliche Autorität für sich, wenn wir auch nicht vorgeschlagen, daß es in seinem ganzen gesetzlichen Umfange angewendet werde. So viel ist gewiß, daß eine sich neu im Staate bildende und bis jetzt nur geduldete Religionsgesellschaft nicht mehr Rechte haben kann, als zwei oder mehrere staatsrechtlich im Königreiche aufgenommene Kirchen. Müssen sich die aufgenommenen Religionsgesellschaften gewissen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen, so ist es gewiß und folgerichtig, daß eine neu sich bildende Glaubensgenossenschaft sich wenigstens auch solchen Maaßregeln unterwerfen müsse. Was ist natürlicher, als daß derjenige, welcher seine Kirche zu verlassen im Begriff steht, sich bei seinem Pfarrer anmelde und es diesem anzeige? Es ist ja auch bei andern kirchlichen Handlungen eine solche Anzeige vorgeschrieben, wie z. B. bei der Taufhandlung, bei der Trauung, bei der Beichte und andern Gelegenheiten. Muß derjenige, welcher zu einer Kirche gehört, solches dem competenten Pfarrer anzeigen, warum sollte dies nicht auch geschehen, wenn er seine Kirche gänzlich verlassen will? Diese Maaßregel ist ja schon nothwendig im Interesse der kirchlichen Ordnung; es ist nothwendig, daß der neu sich bildende Verein der Deutsch-Katholiken wisse, aus welcher Parochie der sich zu ihm Wendende kommt; und wenn der evangelische Pfarrer die betreffenden pfarramtlichen Handlungen, die den Deutsch-Katholiken nicht überlassen werden können, vornehmen, wenn er dieselben in seine Kirchenbücher eintragen soll, so muß doch